



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 17. August 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Ausgaben für Schreibmaterialien für die Jahre 2016 und 2017**

BEZUG Ihr Antrag vom 30. Juli 2018

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz IFG)

GZ **V B 5 - O 1319/18/10184**

DOK **2018/0664428**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte [REDACTED]

in Ihrer E-Mail vom 30. Juli 2018 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG:
Sie möchten Auskunft darüber,

„Auf welche Summe beliefen sich die Ausgaben für Schreibmaterialien in den Jahren 2016 und 2017?“

Ausgaben bitte so differenziert aufschlüsseln wie möglich (Stifte, Schreibblöcke, Notizhefte, Post-ITs und weitere) und für beide Jahre jeweils separat.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Ihren Antrag lehne ich ab.

II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:Zu I.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Das IFG begründet auch keinen Anspruch auf sonstige Auskunftserteilung, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Zusammenstellungen über „*Ausgaben für Schreibmaterialien in den Jahren 2016 und 2017*“ liegen im Bundesministerium der Finanzen nicht vor. Eine zu fertigende Zusammenstellung vorhandener Einzeldaten ist nach dem IFG nicht geschuldet.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tuljus

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.